

ÜBERWACHUNG DES ENERGIEMARKTS

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2010) 726 vom 8. Dezember 2010 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Integrität und Transparenz des Energiemarkts** („REMIT“) [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Europäischen Parlaments – 1. Lesung vom 14. September 2011 (Dokument veröffentlicht am 19. September 2011)

► **Allgemeines**

Mit 616 zu 26 Stimmen und 24 Enthaltungen billigt das EP den Vorschlag der Kommission grundsätzlich, modifiziert ihn jedoch an einigen Punkten.

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

– **Präzisierte Definition von „Energiegroßhandelsprodukten“**

„Energiegroßhandelsprodukte“ sind (Art. 2 Abs. 4 u. 5):

- Verträge für die Versorgung mit Strom oder Erdgas, deren Lieferung in der EU erfolgt (KOM: keine Einschränkung auf die EU);
- Derivate, die Strom oder Erdgas betreffen, der/das in der Union erzeugt, gehandelt oder geliefert wurde (so auch KOM);
- Verträge oder Derivate, die den Transport von Strom oder Erdgas in der Union betreffen;
- Verträge über die Lieferung und die Verteilung von Strom oder Erdgas zur Nutzung durch Endverbraucher mit einer höheren Verbrauchskapazität als 600 Gigawattstunden pro Jahr (KOM: –).

– **Verbot von Insider-Handel**

Vom Verbot des Insider-Handels ausgenommen sind (KOM: –) (Art. 3 Abs. 4):

- Transaktionen von Stromerzeugern und Erdgasproduzenten, Betreibern von Erdgasspeicheranlagen oder Betreibern von Flüssiggaseinfuhranlagen, die einzig der Deckung direkter physischer Verluste infolge unvorhersehbarer Ausfälle dienen;
- Transaktionen von Marktteilnehmern, die im Fall eines Eingreifens nationaler Behörden zur Gewährleistung der Strom- oder Erdgasversorgung nach nationalen Notfallvorschriften handeln.

– **„Verdeutlichung“ des Anwendungsbereichs durch Begriffsbestimmungen**

- Die Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte an die Kommission wird auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um jeweils weitere 5 Jahre begrenzt (KOM: auf unbestimmte Zeit) (Art. 20 Abs. 2).
- Die Aktualisierung von Begriffsbestimmungen (KOM: Verdeutlichung von Begriffsbestimmungen) durch die Kommission mittels delegierter Rechtsakte soll (Art. 6 Abs. 1)
- Kohärenz mit den sonstigen EU-Rechtsvorschriften in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Energie gewährleisten (KOM: –);
- künftige Entwicklungen auf den Energiegroßhandelsmärkten berücksichtigen (so auch KOM) (Art. 5 Abs. 1).

– **Durchsetzung der Marktmissbrauchsverbote**

- Das EP schreibt für die Mitgliedstaaten ein Einspruchsverfahren gegen die Entscheidungen nationaler Regulierungsbehörden vor einer „unabhängigen Stelle“ vor (KOM: –) (Art. 14).
- Hat die Agentur ACER den Verdacht, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt, kann sie nationale Regulierungsbehörden zur Auskunftserteilung und Einleitung einer Untersuchung auffordern (so auch KOM) (Art. 4). Eine nationale Regulierungsbehörde muss dieser Aufforderung der Agentur nicht nachkommen (KOM: –) (Art. 16 Abs. 5), wenn
- dies die Souveränität oder Sicherheit des betroffenen Mitgliedstaates beeinträchtigt oder
- bereits auf nationaler Ebene ein Urteil ergangen oder ein Verfahren anhängig ist.

► **Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren**

Da die vom EP in seiner 1. Lesung angenommene Fassung des Politikvorhabens bereits auf einem informell gefundenen Konsens mit dem Rat basiert und sich die zuständigen Fachminister im Rat bereits in ihrer Erörterung vom 10. Juni 2011 politisch einigten, ist die förmliche Annahme des Vorhabens in jeder beliebigen Ratsformation zulässig.